

**Ausdehnung des verkehrsberuhigten Geschäftsbereichs auf die Clemens-August-Straße****– Anfrage der CDU-Fraktion vom 23.05.2021**

Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Beteiligungen: Fachbereich Stadtentwicklung

Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker | 02521 29-415 | liekenbroecker@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben

24.03.2022 Kenntnisnahme

Erläuterungen:

Mit Schreiben vom 23.05.2021 bittet die CDU-Fraktion zunächst um Prüfung, ob der in einem Teilbereich der Oststraße eingerichtete verkehrsberuhigte Geschäftsbereich (Z 274.1-20) auf die Clemens-August-Straße ausgeweitet werden kann.

Dabei spricht die CDU-Fraktion den Zielkonflikt an, im Stadtzentrum ein erhöhtes Aufkommen an Kraftverkehr mit den Bedürfnissen des Fußverkehrs zu vereinen. Kritisch wird in diesem Zusammenhang der für diese Zonen typische Verzicht auf Hochborde gesehen.

Zur Sicherung der Fußgängerverkehre regt die CDU-Fraktion in ihrem Schreiben daher flankierend die Schaffung sogenannter „Aufmerksamkeitszonen“ an und bittet gleichermaßen um Prüfung, ob die einzelnen dargestellten Maßnahmen rechtlich zulässig sind. Das Ergebnis der rechtlichen Begutachtung des letztgenannten Prüfauftrags wurde bereits in der Vorlage 2021/0442 in der Sitzung des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben vom 09.12.2021 behandelt. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die entsprechende Niederschrift verwiesen.

Örtliche Gegebenheiten

Die Clemens-August-Straße liegt zentrumsnah im Stadtteil Beckum und verbindet die verkehrsberuhigt ausgebaute Oststraße mit der Elisabethstraße. Die Verkehrsbelastung ist lagebedingt erhöht (4 472 Kraftfahrzeuge je 24 Stunden aus Messung vom 21.05.2019). Die Straße ist beidseitig mit Gehwegen ausgestattet, die zur Fahrbahn mittels Hochbord abgegrenzt sind.

Anliegend befinden sich ein Parkplatz, diverse Geschäftslokale, Gaststätten, kirchliche und soziale Einrichtungen sowie die Propsteikirche St. Stephanus selbst. Als geschwindigkeits-reduzierende Maßnahme wird in Höhe der Kindertagesstätte die südliche Fahrbahn durch ein Pflanzbeet auf eine Fahrspur eingengt. Die angeordnete Höchstgeschwindigkeit beträgt 30 Kilometer pro Stunde. Die Straße wird im Zeitraum von circa 06:00 bis 19:00 Uhr etwa stündlich von Bussen in/aus Richtung Lippstadt genutzt (R72/R73).

Die Clemens-August-Straße ist aus beiden Fahrtrichtungen mittels Z 253 StVO für Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 Tonnen gesperrt.

Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 45 Absatz 1c Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) ordnen Straßenverkehrsbehörden innerhalb geschlossener Ortschaften, insbesondere in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrraddichte sowie hohem Querungsbedarf, Tempo 30-Zonen an. Nach § 45 Absatz 1d StVO können in zentralen städtischen Bereichen mit hohem Fußgängeraufkommen und überwiegender Aufenthaltsfunktion (verkehrsberuhigte Geschäftsbereiche) auch Zonengeschwindigkeiten von weniger als 30 Kilometer pro Stunde angeordnet werden.

In verkehrsberuhigten Geschäftsbereichen können Fahrbahnbegrenzungen auch mit anderen Mitteln (zum Beispiel durch Pflasterlinien) dargestellt werden.

Die Verwaltungsvorschriften zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) regeln zur Anordnung von Tempo 30-Zonen/Tempo 20-Zonen, dass diese auf Grundlage einer flächenhaften Verkehrsplanung der Gemeinde vorgenommen werden, in deren Rahmen zugleich das innerörtlich Vorfahrtstraßennetz festgelegt werden soll. Die Bedürfnisse des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) sowie des Rettungsdienstes sind zu berücksichtigen. Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkungen kommen nur dort in Betracht, wo der Durchgangsverkehr von geringer Bedeutung ist. Sie dienen vorrangig dem Schutz der Wohnbevölkerung sowie des Fuß- und Radverkehrs.

Die dem fließenden Verkehr zur Verfügung stehende Fahrbahnbreite soll erforderlichenfalls eingeengt werden. Von baulichen Maßnahmen dürfen jedoch keine Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, keine Lärmbelästigung für Anwohnerinnen und Anwohner sowie keine Erschwerung für den Buslinienverkehr ausgehen.

Würdigung

In Abgrenzung zu verkehrsberuhigten Bereichen (Z 325), die in erster Linie Wohngebiete berücksichtigen, und Fußgängerbereichen (Z 242), in denen als „Flaniermeile“ kein Kraftfahrzeugverkehr erlaubt ist, sollen verkehrsberuhigte Geschäftsbereiche die speziellen Anforderungen zentraler urbaner Bereiche abdecken. Solche Bereiche verfügen in der Regel über eine städtebaulich reizvolle Substanz und sind zugleich Mittelpunkt des Geschäftslebens, der Versorgung in Bewirtungs- und Beherbergungsbetrieben und der Kommunikation der Bürgerinnen und Bürger.

Der Bereich um die Propsteikirche St. Stephanus gilt historisch und städtebaulich als bedeutsam. Strukturell bietet er ein vielschichtiges Bild, das sowohl Einkaufsmöglichkeiten als auch Gastronomie, Bildungs- und gesamtgesellschaftlich prägnante Angebote aufweist.

In verkehrsberuhigten Geschäftsbereichen werden die Verkehrsarten baulich separat geführt; in Abgrenzung zu verkehrsberuhigten Bereichen entsteht keine Mischfläche. Für den ruhenden Verkehr ist dabei Vorsorge zu tragen.

Für verkehrsberuhigte Geschäftsbereiche sind somit folgende Forderungen an verkehrsregelnde Maßnahmen zu stellen:

- Für einen städtebaulich reizvollen und einheitlichen Verkehrsbereich mit seinen in der Regel niveaugleichen Verkehrsflächen muss sich die Fahrbahn, in der sich relativ geringer Fahrzeugverkehr bewegen soll, mit einfachen Mitteln – aber städtebaulich verträglich – darstellen lassen.

- Der ruhende Verkehr ist in der Regel durch eine Zonenbeschilderung sowohl zeitlich wie räumlich zu regeln, um dem Schilderwald in diesem Bereich zu begegnen.
- Diese Bereiche können nicht mit einer Innerortsgeschwindigkeit von 50 Kilometer pro Stunde durchfahren werden. Selbst eine Geschwindigkeit von 30 Kilometer pro Stunde soll deutlich unterschritten werden.

Nach Öffnung des Osttorknotens für den Individualverkehr hat sich die Verkehrsmenge in die Oststraße erhöht. Eine Ausfahrt aus dem Quartier erfolgt in der Regel über die Clemens-August-Straße oder die Linnenstraße. Die Abwicklung einer erhöhten Verkehrsmenge konterkariert jedoch die Bestrebung, an der Clemens-August-Straße urbane Begegnungs- und Aufenthaltsräume zu schaffen.

So sind vor Realisierung zwingend verkehrslenkende und verkehrsberuhigende Maßnahmen erforderlich, die die Verkehrsmenge deutlich reduzieren und die Basis für urbane Begegnungsräume schaffen, aber auch die Ansprüche des ÖPNV und des Rettungsdienstes berücksichtigen.

Ein niveaugleicher Ausbau ist für Tempo 20-Zonen grundsätzlich zulässig und beabsichtigt. Eine deutlich erkennbare Separierung des Straßenraums ist jedoch eine zwingende Voraussetzung für die Akzeptanz der Regelungen und eine sichere Führung aller Verkehrsarten im urbanen Umfeld. Dabei kann baulich die Berücksichtigung verkehrsberuhigender Elemente wie Pflanzbeete, Fahrbahnverschwenkungen et cetera hilfreich sein.

Weiterhin sind eine Reduzierung der Parkflächen, die Begrenzung der Parkzeit sowie eine konsequente Überwachung des ruhenden Verkehrs erforderlich. Die Örtlichkeit liegt bereits innerhalb der Parkraumbewirtschaftungszone. Regelungen betreffend den ruhenden Verkehr bestehen, könnten jedoch bei baulichen Veränderungen aufgebrochen und neu geordnet werden. Eine Überwachung wird durch Außendienstkräfte ist gewährleistet.

Abschließend bleibt im Zusammenhang mit den im Schreiben der CDU-Fraktion gestellten Fragen festzustellen, dass verkehrsrechtlich die Einrichtung eines verkehrsberuhigten Geschäftsbereichs an der Clemens-August-Straße unter Beachtung strenger Kriterien vertretbar ist.

Die örtlichen Gegebenheiten an der Clemens-August-Straße lassen nach der vorgenannten Definition perspektivisch durchaus die Ausweisung eines verkehrsberuhigten Bereiches zu, die Lösung bedarf aber dringend flankierender Maßnahmen.

Anlage(n):

Anfrage der CDU-Fraktion vom 23.05.2021